

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

Liestal, 12. März 2013

Vernehmlassung zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG), Erhebung von Gebühren für Tarifverfahren

**Sozialdemokratische Partei
Baselland**

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 19 71
Telefax 061 921 68 70

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung bedanken wir uns. Nachfolgend unsere Stellungnahme.

Es gilt

Nach Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 KVG). Vor einer Entscheidung muss die Preisüberwachung angehört werden (Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG). Weicht der Regierungsrat von der Empfehlung der Preisüberwachung ab, hat er dies zu begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Interessanterweise erwähnt die Landratsvorlage die Überprüfung der Tarife durch den Preisüberwacher nicht. Eine erste Kostenfolgenabschätzung erfolgt aber bereits durch ihn. Der Regierungsrat hat danach die gesetzliche Tariffestsetzungsaufgabe, bei der er die Interessen des Kantons und seiner BewohnerInnen berücksichtigen sollte, unter anderem auch die Auswirkungen auf die Prämien. Dies ist eine eigentliche Staatsaufgabe, die die Steuerzahlenden vom Staat erwarten.

Die massiv gestiegene Zahl von Tarifgenehmigungen und -festsetzungen sind tatsächlich ein grosser Aufwand für die Verwaltung und ein wachsendes Problem im Gesundheitswesen. Der folgende Abschnitt zeigt den Umfang:

Die Tarife, nach denen die Leistungen zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden, sind in erster Linie durch die Tarifpartner, dh. die Leistungserbringer (Spitäler, Pflegeheime, Ärzte, andere Erbringer von ambulanten Leistungen) und die Versicherer (Krankenkassen) vertraglich zu vereinbaren. Diese Tarifverträge sind durch die Kantonsregierung (resp. bei gesamtschweizerischen Tarifen durch den Bundesrat) genehm-

migen zu lassen. Für den Fall, dass keine vertragliche Einigung zu Stande kommt, sieht das Krankenversicherungsgesetz (KVG) vor, dass die Tarife durch die Kantonsregierung (resp. durch den Bundesrat) festgesetzt werden.

Das Problem ist nun eine erhebliche, unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der diversen Tarifpartner, die immer zahlreicher werden (Spitäler, Krankenkassen). Während Krankenkassen dank einer obligatorischen Versicherung ein garantiertes Einkommen haben, ist dies für Leistungserbringer (darunter Spitex, Pflegeheime, Physiotherapeutinnen, Hebammen, Ärzte) nicht so. Der Kanton als Schiedsrichter hat hier eine wichtige Aufgabe einer Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Leistungen.

Nun beantragt der Regierungsrat die Einführung einer Gebühr für die zunehmende Anzahl von Tariffestsetzungen, aber auch für die Tarifgenehmigung, die ja nach erfolgreichen Verhandlungen erfolgt.

Es ist damit zu rechnen, dass die Tarifgebühren auf die Prämienzahlenden bzw. Leistungsbezüger umgelegt werden, was zu einer höheren Belastung sensibler Gruppen führt. Für die Leistungserbringer führt dies ungeachtet des Resultats der Verhandlungen zu höheren Kosten, zumal vorgesehen ist, der unterliegenden Partei die ganzen Gebühren aufzuerlegen.

Wir beantragen, dass auf eine solche Gebührenerhebung zu verzichten sei und schlagen vor, dass der Regierungsrat dafür sorgen soll, dass mit geeigneten Massnahmen die Vielzahl der Verfahren reduziert und das Verständigungsverfahren vereinfacht werden kann (runder Tisch, Einsatz für eine bessere nationale Koordination...). Analog zu den Unfallversicherern, bei denen eine Schweizerische Lösung existiert, ist auch hier eine solche beim Bundesrat einzufordern, um den stetig steigenden administrativen Aufwand einzudämmen. Eine Zusammenarbeit in der Region Nordwestschweiz ist anzustreben, da es nicht einzusehen ist, weshalb jeder Kanton seine eigenen Verfahren entwickelt. Damit sollen die stossenden Konsequenzen der heutigen Regelung minimiert werden.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen,

Sozialdemokratische Partei Baselland



Martin Rüegg, Parteipräsident

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

Liestal, 12. März 2013

Vernehmlassung zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG), Erhebung von Gebühren für Tarifverfahren

**Sozialdemokratische Partei
Baselland**

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 19 71
Telefax 061 921 68 70

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung bedanken wir uns. Nachfolgend unsere Stellungnahme.

Es gilt

Nach Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 KVG). Vor einer Entscheidung muss die Preisüberwachung angehört werden (Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG). Weicht der Regierungsrat von der Empfehlung der Preisüberwachung ab, hat er dies zu begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Interessanterweise erwähnt die Landratsvorlage die Überprüfung der Tarife durch den Preisüberwacher nicht. Eine erste Kostenfolgenabschätzung erfolgt aber bereits durch ihn. Der Regierungsrat hat danach die gesetzliche Tariffestsetzungsaufgabe, bei der er die Interessen des Kantons und seiner BewohnerInnen berücksichtigen sollte, unter anderem auch die Auswirkungen auf die Prämien. Dies ist eine eigentliche Staatsaufgabe, die die Steuerzahlenden vom Staat erwarten.

Die massiv gestiegene Zahl von Tarifgenehmigungen und -festsetzungen sind tatsächlich ein grosser Aufwand für die Verwaltung und ein wachsendes Problem im Gesundheitswesen. Der folgende Abschnitt zeigt den Umfang:

Die Tarife, nach denen die Leistungen zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden, sind in erster Linie durch die Tarifpartner, dh. die Leistungserbringer (Spitäler, Pflegeheime, Ärzte, andere Erbringer von ambulanten Leistungen) und die Versicherer (Krankenkassen) vertraglich zu vereinbaren. Diese Tarifverträge sind durch die Kantonsregierung (resp. bei gesamtschweizerischen Tarifen durch den Bundesrat) genehm-

migen zu lassen. Für den Fall, dass keine vertragliche Einigung zu Stande kommt, sieht das Krankenversicherungsgesetz (KVG) vor, dass die Tarife durch die Kantonsregierung (resp. durch den Bundesrat) festgesetzt werden.

Das Problem ist nun eine erhebliche, unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der diversen Tarifpartner, die immer zahlreicher werden (Spitäler, Krankenkassen). Während Krankenkassen dank einer obligatorischen Versicherung ein garantiertes Einkommen haben, ist dies für Leistungserbringer (darunter Spitex, Pflegeheime, Physiotherapeutinnen, Hebammen, Ärzte) nicht so. Der Kanton als Schiedsrichter hat hier eine wichtige Aufgabe einer Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Leistungen.

Nun beantragt der Regierungsrat die Einführung einer Gebühr für die zunehmende Anzahl von Tariffestsetzungen, aber auch für die Tarifgenehmigung, die ja nach erfolgreichen Verhandlungen erfolgt.

Es ist damit zu rechnen, dass die Tarifgebühren auf die Prämienzahlenden bzw. Leistungsbezüger umgelegt werden, was zu einer höheren Belastung sensibler Gruppen führt. Für die Leistungserbringer führt dies ungeachtet des Resultats der Verhandlungen zu höheren Kosten, zumal vorgesehen ist, der unterliegenden Partei die ganzen Gebühren aufzuerlegen.

Wir beantragen, dass auf eine solche Gebührenerhebung zu verzichten sei und schlagen vor, dass der Regierungsrat dafür sorgen soll, dass mit geeigneten Massnahmen die Vielzahl der Verfahren reduziert und das Verständigungsverfahren vereinfacht werden kann (runder Tisch, Einsatz für eine bessere nationale Koordination...). Analog zu den Unfallversicherern, bei denen eine Schweizerische Lösung existiert, ist auch hier eine solche beim Bundesrat einzufordern, um den stetig steigenden administrativen Aufwand einzudämmen. Eine Zusammenarbeit in der Region Nordwestschweiz ist anzustreben, da es nicht einzusehen ist, weshalb jeder Kanton seine eigenen Verfahren entwickelt. Damit sollen die stossenden Konsequenzen der heutigen Regelung minimiert werden.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

Sozialdemokratische Partei Baselland



Martin Rüegg, Parteipräsident